

# Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Uerkheim und Zofingen über die Führung einer Regionalen Musikschule in Zofingen

Gültig ab Schuljahr 2022/2023

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Uerkheim, und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> sowie den §1 Abs.2 der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151)<sup>2</sup> einen Vertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen ab.

### § 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Zofingen führt als Standortgemeinde eine Musikschule mit einem Aussenstandort in Uerkheim, die allen Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden für freiwilligen Musikunterricht offen steht.

### § 3 Kompetenzen und Pflichten der Vertragsgemeinden

<sup>1</sup> Die Aufgabenerfüllung der Regionalen Musikschule Zofingen obliegt dem Stadtrat Zofingen.

<sup>2</sup> Die Wahl der Musikschulleitung erfolgt durch den Stadtrat Zofingen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung der Regelschule, die Musikschulleitung oder an die Musikschulkommission delegieren.

<sup>4</sup> Die Vertragsgemeinden stellen der Regionalen Musikschule Zofingen den für den Musikunterricht notwendigen Schulraum zur Verfügung. Für die Grundeinrichtung der Unterrichtsräume und deren Unterhalt sind sie allein zuständig.

## II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### § 4 Schulgeld

<sup>1</sup> Sämtliche Elternbeiträge werden durch die Stadt Zofingen direkt in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zur Deckung der übrigen Ausgaben der Regionalen Musikschule erhält die Stadt Zofingen von der Gemeinde Uerkheim pro Jahr ein Schuldgeld.

<sup>3</sup> Das Schulgeld wird vom Stadtrat Zofingen aufgrund des Budgets der jährlich neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt halbjährlich anhand des prozentualen Anteils der durch Schülerinnen und Schüler aus Uerkheim bezogenen Lektionen und wird aufgrund eines Kostendeckungsgrades zwischen 47% und 53% berechnet.

Die effektiven Kosten pro Semester werden dem Gemeinderat Uerkheim jeweils bis per 31. Juli und 31. Januar bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

4 Den Vertragsgemeinden wird durch die Stadt Zofingen halbjährlich ein Finanzreporting zu Controllingzwecken zugestellt.

5 Der Schulweg für den Musikunterricht in Zofingen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Ein allfälliger Beitrag an die Transportkosten ist Sache der Vertragsgemeinde und nicht Gegenstand dieses Vertrags.

### III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

#### **§ 5 Musikschulkommission**

1 Die Gemeinde Zofingen führt eine Musikschulkommission, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement geregelt werden.

Eine Delegation der Gemeinde Uerkheim wird halbjährlich zu einem Austauschgespräch mit der Musikschulkommission eingeladen. Dabei werden die Anliegen, Wünsche und Ideen zur Regionalen Musikschule besprochen.

2 Die Gemeinde Uerkheim hat jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule an die Musikschulkommission zu stellen.

### IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### **§ 6 Bestehendes Personal**

1 Für das erste Schuljahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags sollen möglichst alle Stellen von Lehrpersonen der bisherigen Musikschule Uerkheim weitergeführt werden. Den Lehrpersonen werden neue Verträge seitens der Stadt Zofingen ausgestellt.

2 Die Dienstjahre der Lehrpersonen von Uerkheim werden für die Anstellung an der Regionalen Musikschule Zofingen angerechnet.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Uerkheim sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch den Gemeinderat und den Stadtrat auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.

#### **§ 8 Kündigung**

1 Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2027/2028.

2 Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

#### **§ 9 Übergeordnetes Recht**

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Schul- und Gemeindegesetzgebungen Anwendung.

## **§ 10 Genehmigungsvermerk**

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Uerkheim am XX. November 2021 (Rechtskraft: XX. Dezember 2021), sowie vom Einwohnerrat Zofingen am XX. November 2021 (Rechtskraft: X. Januar 2022).

Uerkheim / Zofingen, Datum

### **GEMEINDERAT UERKHEIM**

Herbert Räumatter  
Gemeindeammann

Hans Stadler  
Gemeindeschreiber

### **STADTRAT ZOFINGEN**

Hans-Ruedi Hottiger  
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel  
Stadtschreiber